

**A N F R A G E** von Thea Mauchle (SP, Zürich) und Peter Schulthess (SP, Stäfa)

betreffend Erfüllung der Leistungsvereinbarung „Minimalzentrum 2000“ zwischen der  
Direktion für Soziales und Sicherheit mit ORS Service AG

---

Die private Firma ORS Service AG, der im Auftrag des Bundes und des Kantons Zürich zahlreiche öffentliche Aufgaben im Asylwesen übertragen worden sind, betreibt seit Oktober 2000 auf dem Gelände des Flughafens Kloten ein so genanntes Minimalzentrum für „Personen aus dem Asylbereich mit besonderen Bedürfnissen und Schwierigkeiten“. Zwischen der Direktion für Soziales und Sicherheit und der ORS AG besteht eine Leistungsvereinbarung, genannt „Minimalzentrum 2000“. Paradoxerweise erhalten die angeblich besonders bedürftigen Personen im Minimalzentrum (MZ) Rohr nicht mehr, sondern weniger Betreuung und selbstverständlich auch viel weniger Geld als gewöhnliche Asylsuchende. Mit 17.50 Fr. (für 7 Tage) und Essensgutscheinen im Wert von 42.50 Fr. (nur im Kiosk des MZ während 1,5 Stunden pro Woche einlösbar) hausen sie in notdürftig eingerichteten Wohncontainern auf dem Flughafengelände und können sich Ausgänge in die angrenzenden Gemeinden oder gar in die Stadt Zürich nicht leisten.

Im Oktober 2001 schrieben 18 Unterzeichnende Bewohnerinnen/Bewohner an diverse Hilfsorganisationen (UNHCR, Amnesty International etc.), dass sie sich als Opfer eines „manipulatorischen“ und „erbarmungslosen“ Systems der Zentrumsleitung betrachten. Sie beklagten sich über subtile Menschenrechtsverletzungen durch das Personal und über die totale Isolation und Ausgrenzung von der Gesellschaft, der sie im MZ Rohr permanent ausgesetzt seien, obschon niemand von ihnen mit einer Verurteilung ins Zentrum gelangt sei. In der Presse wurde im November 2002 der Fall des Asylbewerbers A.S. bekannt, welcher wegen der unzureichenden medizinischen Betreuung und eines Zentrumsverbotes, ausgesprochen durch die Zentrumsleitung, mehrmals und längere Zeit in akuter Lebensgefahr geschwebt hatte. Die Zürcher Menschenrechtsgruppe „augenauf“ kritisierte die medizinische Versorgung von Asylsuchenden im MZ Rohr als „prekär“. Die Gruppe versuchte seither stetig, den Kontakt zu den Bewohnern des MZ aufrecht zu erhalten, um deren Rechtsvertretung sicher zu stellen. Einzelne Mitglieder von „augenauf“ wurden jedoch immer wieder durch Polizeigewalt vom Gelände gewiesen und mit einem Hausverbot oder einer schriftlichen Verwarnung belegt.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. a) Welche konkreten Leistungen hinsichtlich der Verpflegung, der Bekleidung, der medizinischen Versorgung, der finanziellen Mittel und des Personentransportes müssen laut Leistungsvertrag mindestens erbracht werden?  
b) Werden die Minimalstandards der oben genannten Leistungen des benachbarten Flughafengefängnisses unterschritten?
2. a) Qualitätssicherung: Wie wird sichergestellt, dass die ORS-Mitarbeitenden genügend für die Betreuung Asylsuchender „mit besonderen Bedürfnissen und Schwierigkeiten“ geschult sind? Bietet die ORS ihren Mitarbeitenden Aus- und Weiterbildung an?  
b) Im MZ Rohr befinden sich häufig Personen mit Suchtkrankheiten oder schweren psychischen Problemen. Wie wird deren medizinische und psychologische Betreuung gewährleistet?

- c) Sowohl die Zentrumsleitung, als auch die Gemeinschaftspraxis Rümlang können den Asylsuchenden des MZ Rohr eine Konsultation zwecks ärztlicher Behandlung verweigern. Wie lässt sich dies mit dem Gatekeeper-System vereinbaren?
3. a) Wie häufig und durch welche Stelle der Direktion für Soziales und Sicherheit wird die Einhaltung der Vereinbarungen des Leistungsvertrages „Minimalzentrum 2000“ überprüft?
- b) Wird diese Überprüfung dokumentiert und wenn ja: Welcher Personenkreis wird darüber informiert, hat Zugang zu diesen Dokumentationen?
4. a) Welche Personen haben die Befugnis, Asylsuchende aus Durchgangszentren ins MZ Rohr zu verlegen oder verlegen zu lassen?
- b) Welches sind die konkreten Vorfälle, Eigenschaften und Bedingungen, damit einer asylsuchenden Person „besondere Bedürfnisse und Schwierigkeiten“ zugesprochen werden und auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen diese Entscheide, Asylsuchende in eine Minimalstruktur zu transferieren?
- c) Erfolgt die Verlegung ins MZ Rohr mittels Verfügung? Welches sind die Rechtsmittel dagegen und werden sie den Betroffenen eröffnet?
5. a) Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen die Sanktionen, welche die Zentrumsleitung den Bewohnerinnen/Bewohnern auferlegen kann, wie zum Beispiel das „Zentrumsverbot“ bis zu 15 Tagen oder die Reduktion von Essensgutscheinen?
- b) Wie erscheinen die „eingesparten“ Nächte bei einem erteilten Zentrumsverbot in der Abrechnung des MZ Rohr, das heisst wird diese Nichterfüllung des Vertrages von ORS AG vermerkt oder kassiert die Betreiberin des MZ Rohr auch das von Bund und Kanton verfügte Taggeld für die mit einem Zentrumsverbot behängten Person?
- c) Wird das Nothilfegeld für Notschlafstelle und Gassenküche der betreffenden Person beim Aussprechen des Zentrumsverbotes tatsächlich ausbezahlt?
- d) Wie wird das Geld in der Abrechnung gegenüber Bund und Kanton verbucht, welches den Bewohnerinnen/Bewohnern des MZ Rohrs aufgrund von Vergehen gegen die Hausordnung gestrichen wird oder welches Einzelne nicht zur vorgegebenen Stunde pro Woche abholen kommen (und dadurch verfällt)?
6. Wie wird die ausreichende rechtliche Beratung und Vertretung der Bewohnerinnen/Bewohnern gewährleistet, nachdem keine Möglichkeit besteht, von aussen Kontakt aufzunehmen oder nach Zürich zu reisen?

Thea Mauchle  
Peter Schulthess